

Meinungsfreiheit in Deutschland

© Klaus Kunze¹

I. Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal liberaler Ideologie	1
A. Meinungsfreiheit als Funktionsvoraussetzung	2
B. Meinungsfreiheit als Ausfluß der Menschenwürde	4
C. Abenddämmerung des Liberalismus.....	4
II. Meinungsfreiheit und Normativismus.....	5
A. Normative Weltanschauungen.....	5
B. Die dezisionistische Anschauung.....	6
III. Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	7
A. Meinungsfreiheit nach Art.5 GG	7
B. Die verfassungsmäßigen Schranken der Meinungsfreiheit.....	7
C. Meinungsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG	8
1. Auslegung bei mehreren Deutungsmöglichkeiten.....	8
2. Gemisch von Meinung und Tatsache.....	8
3. Im Zweifel für die freie Rede	9
D. Keine Meinungsfreiheit für Beleidigungen	9
1. Strafbarkeit nach § 185 ff. StGB	9
a) Kein Grundrechtsschutz für Beleidigungen.....	9
b) Speziell: Beleidigung von Juden.....	11
2. Strafbarkeit nach § 130 StGB	11
E. Wahrheit oder Unwahrheit?	12
1. Lügen sind nicht schutzwürdig.....	12
2. Kein Rechtsschutz für Unwahrheiten	12
3. Keine "Wahrheit" ideologischer Prinzipien.....	13
4. Keine "Wahrheit" von Interpretationen	14
5. Meinungen, die auf Tatsachenannahmen beruhen.....	15
6. Resumee.....	15
IV. Faktische Grenzen der Meinungsfreiheit durch Meinungsmonopole.....	16
A. Keine Meinungsermöglichkeitsfreiheit.....	16
B. Die Meinungsingenieure.....	17

I. Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal liberaler Ideologie

Zweifellos ist die Macht, seine Meinung frei aussprechen zu dürfen, jedem angenehm, der sie hat. In vorideologischen Zeiten hat es als legitimes Mittel des Machtkampfes gegolten, seinem Gegner den Mund verbieten zu können. Seit etwa 200 Jahren wurde dagegen

¹ Vortrag, gehalten vor der Gesellschaft für freie Publizistik am 20.4.1996.

als universales Recht jedes Menschen proklamiert, seine Meinung sagen zu dürfen. Die Meinungsfreiheit jedes Menschen - nicht etwa nur die eigene - wurde zu etwas Absolutem und Heiligen erhoben, zu einem sogenannten unveräußerlichen Recht. Die geistesgeschichtlichen Wurzeln dieser Entwicklung finden wir im Glauben der Aufklärung des 18. Jahrhunderts an die Rationalität. Man sah die Vernunft als Wesenskern jedes Menschen an.

A. Meinungsfreiheit als Funktionsvoraussetzung

Die Aufklärung verpönte den Glauben an feststehende Glaubenslehren und ewige transzendente Tugenden als Unvernunft. Allgemeingültige ethische Werte, glaubte Kant, könne man nur auffinden durch Anwendung einer prozeduralen Methode: Man müsse im Einzelfall immer wieder alle Gesichtspunkte berücksichtigen und vernünftig fragen, ob die sich aus einer Handlung ergebende allgemeine Maxime als Gesetz für alle Menschen taue. Der Kosmos sei nämlich vernünftig geordnet, und bei richtiger Anwendung der Vernunft könne man im Einzelfall das moralisch Richtige erzeugen. Diese Überlegung ist Ursprung aller heute herrschenden prozeduralistischen Werte-, Rechts- und Gerechtigkeits-theorien. Wie die Alchimisten mindere Stoffe im Reagenzglas durch die richtige Prozedur zu Gold machen wollten, obwohl sie vorher keines hineingelegt hatten, so möchte Kant durch richtige Gedankenprozeduren moralisch allgemeingültige Normen herstellen. Seine Moral quillt aus dem Nichts durch einen Prozeß des reinen Nachdenkens.

Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts ersetzte den einsam im Studierstübchen seinen kategorischen Imperativ ausbrütenden Einzelnen durch eine ganze Gesellschaft von Diskutanten: Das Allgemeingültige, glaubten auch die Liberalen, lasse sich durch ein richtig angewandtes Verfahren finden. Nur: Es sei die Diskussion, der immerwährende Diskurs. Wenn es überhaupt so etwas wie Wahrheit gebe, könne sie sich nur aus der Quintessenz aller vernünftigen Argumente ergeben, die von allen Diskutanten in die Wagschale geworfen seien. Hier gewinnt die Prozedur selbst den entscheidenden Eigenwert: Um keinen Preis darf der Diskussionsprozeß abgeschnitten werden, sonst könnte ja ein Vernunftsgrund unausgesprochen bleiben. Habermas nennt das beifällig die "Idee eines unendlichen Argumentationsprozesses, der einem Limes zustrebt", gerade als nähere sich eine Kette von Argumenten wie eine gerade Linie einem idealen Grenzwert². Daß darin der endgültige Verzicht auf ein definitives Resultat³ liegt, nimmt der Liberale gern in Kauf.

Der Gedanke, auch nur ein einziger Mensch könnte der Möglichkeit beraubt werden, seine Meinung zu äußern, versetzt ihn in eine Art "unerklärlicher Unruhe, weil er sich sagt, daß dieser womöglich der Wahrheit am nächsten gekommen wäre."⁴ Das Bedürfnis nach Pluralität der Meinungen ist für den philosophischen Liberalismus konstitutiv. Er läßt die verschiedenen Ansichten nicht nur zu, seine Toleranz ist nicht Selbstzweck, sondern Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer als immerwährender Prozeß verstandenen

² Habermas, Faktizität und Geltung, 1992, S.278.

³ Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, 2.=7.Aufl.1926/1991, S.46.

⁴ Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage, S.49.

Wahrheitsfindung, ja: Wahrheitserfindung. So fordert Habermas, die politischen Verfahrensbedingungen müßten idealerweise sicherstellen, "daß alle zur Zeit themenspezifisch verfügbaren relevanten Gründe und Informationen vollständig zum Zuge kommen."⁵ "Redefreiheit, Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Diskussionsfreiheit sind also nicht nur nützliche und zweckmäßige Dinge, sondern eigentlich Lebensfragen des Liberalismus."⁶

Dies bestätigt die Wertordnungslehre des Bundesverfassungsgerichts: "Die Meinungsfreiheit", blickte erst jüngst der Verfassungsrichter Grimm zurück, "bezieht ihren Sinn nicht allein aus der Sicherung einer staatsfreien Privatsphäre, sondern ist zugleich Voraussetzung einer demokratischen Staatsordnung. [...] Der in der amerikanischen Diskussion bis heute anhaltende Streit, ob die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit ihren Grund in (individueller) *self-determination* oder (kollektivem) *self-government* habe, ist hier von Anfang an zugunsten einer Doppelbegründung gelöst worden."⁷ Das liberale Staatsverständnis - dieses meint Grimm mit "demokratischer Staatsordnung" - benötigt die Meinungsfreiheit also tatsächlich immer in doppelter Weise: Sie hat einen inhaltlichen Selbstzweck zugunsten des autonomen Individuums und auch einen funktionalen Zweck: Wo der "Prozeßcharakter von Kommunikation"⁸ nicht durch Meinungsfreiheit gesichert ist, fehlt die Ausbalancierung der Meinungen, und damit fällt die tragende Begründung des Liberalismus in sich zusammen.

Es kann hier dahinstehen, ob diese theoretisch tragende Begründung auch praktisch trägt. Wilhelm Hennis nannte sie ein wirres Gedankengebräu unserer Urgroßväter, das sich inzwischen verbraucht habe.⁹ Festhalten müssen wir nur, daß der Liberalismus mit seiner politischen Form: dem Parlamentarismus, seinem eigenen Selbstverständnis nach nicht funktionieren kann, wo nicht Meinungsfreiheit umfassend garantiert ist. Für dogmatische Liberale gilt es daher die Meinungsfreiheit universal zu installieren mit dem Ziel, das Ende der Geschichte in einer weltweiten Kommunikationsgemeinschaft herbeizuführen, in der die verschiedenen Überzeugungen sich zum Wohle aller vernünftig ausbalancieren.

Der Selbstwiderspruch des Liberalismus besteht darin, daß er einerseits aus ideologischen Gründen eine Vielfalt von Meinungen benötigt; andererseits seine eigene Weltdeutung: nur Meinungsvielfalt führe zur Wahrheit, notfalls durchsetzen muß wie alle anderen auch: durchsetzen nämlich gegen seine Feinde, die nur ihre eigene Meinung gelten lassen möchten. Das liberale Dilemma besteht heute in diesem Spagat: Einerseits möchte er, daß alles gesagt werden darf, andererseits muß er dann erlauben, daß Linke nach Tabus und Zensur gegen Rechts rufen oder Moslems gegen Schriftsteller wie Salman Rushdie. Verteidigt der Liberale die Meinungsfreiheit Rechter, die er doch überhaupt nicht liebt, dann

⁵ Habermas, Faktizität und Geltung, S.279.

⁶ Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage, S.46. Ebenso Dieter Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 95,1698: "Voraussetzungen für eine demokratische Staatsordnung", wobei Demokratie und Liberalismus gleichgesetzt werden.

⁷ Grimm a.a.O. NJW 1995,1697.

⁸ Grimm a.a.O. NJW 95, 1679, 1699.

⁹ Bericht aus Bonn (Rezension Peter M. Huber pp., Zur Lage der parlamentarischen Demokratie, FAZ 11.3.1996.

sieht er sich selbst moralkeulenschwingenden Angriffen ausgesetzt. In dieser doppelten Frontstellung weichen seit Jahren die liberalen Grundüberzeugungen auf. Es rächt sich die Paradoxie,¹⁰ die in der unerfüllbaren liberalen Forderung liegt, alle Ansichten hätten das Recht auf Gehör. Sie besteht darin, daß der Liberalismus auch die Freiheit verteidigen muß, seine eigene Abschaffung zu fordern.

B. Meinungsfreiheit als Ausfluß der Menschenwürde

Der inhaltliche Selbstzweck der Meinungsfreiheit beruht auf einem Verständnis vom Menschen als tendenziell unendlichem Wert an sich. Seine Würde erfordert es nach dieser Lehre, ihm keine Meinungsäußerung zu verbieten. Diese Lehre und ihr Verständnis von Menschenwürde ist untrennbar verbunden mit dem christlichen Glauben, der Mensch sei gottesebenbildlich, und zwar mit einer seit dem Ende des 18. Jahrhunderts im protestantischen Raum entstandenen Variante des Christentums.

Wo andere Ideologien herrschen, fehlen die tragenden Axiome für so verstandene Meinungsfreiheit. So versteht es sich von selbst, daß eine Lehre wie die marxistische keine Freiheit der Meinung kennt: Der Marxismus etwa sieht weder den Menschen als gottesebenbildlich an, sondern als ein rein materielles Ding. Deshalb gibt es etwa heute in China keine Meinungsfreiheit.

C. Abenddämmerung des Liberalismus

Wie sehr sich die liberalen Glaubenssätze wirklich verbraucht haben, weiß jeder, der heute in Deutschland nonkonforme Ansichten äußern möchte. Da ist vielfach nichts mehr zu spüren von Voltaires Maxime: Er könne die Ansichten seiner Gegner noch so sehr hassen; kämpfen würde er aber dafür, daß man sie äußern dürfe. Immer weniger Etablierte entziehen sich noch dem Würgegriff von Tabuisierung, politischer Korrektheit und Sprachregelungen, die Boykottdrohungen nach sich ziehen können, Existenzvernichtungen oder gar Angriffe auf Hab und Gut oder Leib und Leben. Es ist ein überhaupt nicht mehr liberaler Zeitgeist, der unliebsame Meinungsäußerungen durch Zensur und Tabus bis hin zur Strafverfolgung, wo möglich, unterbinden möchte.

Die Pointe dabei ist: Die da überhaupt nicht liberal sind, sondern ihre Macht gezielt zur Unterdrückung gegnerischer Meinung einsetzen, sind ideologische Linke, und ihre Gegner sind meist ebensolche Rechte, die ihrerseits auch kein bißchen liberal sind. Es läge nun eine Inkonsequenz darin, über mangelnde Liberalität seiner Gegner zu jammern, wenn man selbst nicht liberal ist. Nicht liberale Rechte, die meisten also, sollten darum ehrlicher Weise zugeben: Die andern sind nun einmal zur Zeit stärker. Ideen sind Waffen im Kampf um Einfluß und Interessen. Jeder, der sich nachhaltig durchsetzen will, muß seine Weltdeutung

¹⁰ Vgl. thematisch Hermann Huba, Zur Verfassung der Theorie des Pluralismus, in: Der Staat, Hrg. Böckenförde pp., 33. Band Jahrgang, 1994 S.581.

zur effektiv herrschenden Lehre machen. Die Rechte darf das legitimerweise ebenso versuchen wie die Linke.

Die ideologische Strahlkraft der Meinungsfreiheit nimmt ab, weil ihre geistigen tragenden Voraussetzungen nicht mehr allgemeingültig sind. Nur noch religiöse Minderheiten glauben an einen Gott, der den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen und, und damit an einen Menschen, dessen Würde unabdingbar die Meinungsfreiheit fordert. Es nimmt die Zahl derer zu, die an nichts glauben, aber auch die Zahl derer, die Ideologien mit absolutem Wahrheitsanspruch anhängen. Gegenüber dem Anspruch auf das absolute Rechthaben gibt es keinen Schutz für den, der etwas Unwahres öffentlich meinen möchte.

In der unserer Rechtsordnung zugrunde liegenden Meinung, unser Parlamentarismus sei eine Demokratie, findet die Meinungsfreiheit einen letzten starken Anhalt: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß sich der Wille des Volkes "demokratisch" von unten nach oben bilden und darf darum keinesfalls von Staats wegen beeinflusst werden. Darum ist dem Staat verboten, Meinungen zu unterdrücken. Das genügt aber heute nicht mehr: Liberalen Forderungen wie der nach Freiheit der Meinung vor staatlicher Zensur ist die "Geschäftsgrundlage" entzogen worden,¹¹ seit die Gesellschaft den Staat zu ihrer Agentur gemacht und sich einverleibt hat.¹²

II. Meinungsfreiheit und Normativismus

Winfried Knörzer hat kürzlich am Beispiel des Faschismus und des Nationalsozialismus deutlich gemacht,¹³ daß es zwei Grundeinstellungen zum Gegner gibt: Der Faschist habe einen Feind nötig, an dem er sich messen kann. Er sei damit das Gegenteil des Nationalsozialisten, der die Geschichte zum Stillstand bringen wollte durch Ausrottung seiner Feinde. Ein Gradmesser für diese verschiedenartige Einstellung zum Gegner ist es, wie einer mit dessen Meinungsfreiheit umgeht. Hier zeigt sich exemplarisch der Unterschied zwischen normativ aufgeladenen und normativ gleichgültigen Weltbildern:

A. Normative Weltanschauungen

Auf der einen Seite stehen alle weltanschaulichen Lehren, die für sich allein normative Richtigkeit und metaphysische Wahrheit beanspruchen. In ihren Augen ist jede abweichende Lehre eine Ketzerei, Häresie, Lüge, Hetze, Rattenfängerei oder schlimmeres. Für sie gilt der Satz Donosos: *Der Irrtum hat kein Recht, zu existieren, und die Wahrheit kenne nur ich allein.* So gibt es kein Recht auf Meinungsfreiheit des Ungläubigen für die

¹¹ Vgl. Gustav Seibt, Lehen vom Arbeitsamt, Ist der Liberalismus wirklich wieder da? FAZ 30.3.1996.

¹² Vgl. Klaus Kunze, der totale Parteienstaat, Esslingen 1994.

¹³ Winfried Knörzer, Der Stillstand der Geschichte, Junge Freiheit 13/96 vom 29.3.1996, S.17.

Propheten von Erlösungsreligionen und Sozialutopien, aber auch nicht für Ideologen etwa marxistischer und nationalsozialistischer Herkunft.

Hierher gehört aber auch die auf dem Vormarsch befindliche Spielart des Liberalismus, der inklusive Liberalismus. Er ist ein dogmatischer Liberalismus, der zum Bewußtsein seiner selbst gekommen ist. Er hat erkannt, daß ein konsequent toleranter Liberalismus sich durch die bekannte Paradoxie in seinen Konsequenzen aufhebt. Er verharret nicht in der defensiven Haltung des Toleranten, der sich beim Intolerantsein ertappt fühlt. Offensiv verkündet er diejenigen Wertsetzungen als Glaubenswahrheiten, deren er zu seiner Selbsterhaltung bedarf. Zu diesen funktional benötigten Wertsetzungen zählen zu allererst die Pluralität im allgemeinen und die garantierte Möglichkeit, verschiedene Meinungen zu haben, verschiedenen Glauben zu praktizieren und völlig unterschiedliche Lebensentwürfe zu praktizieren im besonderen.

Für normative Weltanschauungen kann es nur eine Wahrheit geben: Pluralität der Meinungen kann dann nur bedeuten, Irrtümer ohne Existenzwert in den Plural zu setzen. Der Liberalismus meint, nicht zu den normativen Anschauungen zu zählen, eben weil er die Pluralität liebt. Er hält unumstößlich für wahr, daß es unumstößliche Wahrheiten nicht gibt und darum jede Meinung ihren Wert hat. Die Pluralität selbst garantiere den richtigen Weg zur Wahrheit. Er fordert darum: Keine Freiheit den Feinden der Freiheit, und er meint damit: Nur wer selbst zur Pluralität bereit ist, dürfe in den vollen Genuß der pluralen Vielfalt kommen.

Jeder Glaube an die metaphysische Wahrheit des eigenen normativen Lebensentwurfs macht intolerant gegen die Meinungsäußerungen anderer.¹⁴ Intolerant ist darum selbst, wer fordert: Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz.

B. Die dezisionistische Anschauung

Die entgegengesetzte Ansicht zum Gegner und seiner Handlungs- und Meinungsfreiheit manifestiert sich in Worten wie Ernst Jüngers: "Nicht wofür wir kämpfen ist das Wesentliche, sondern wie wir kämpfen." Solches Denken benötigt den Feind geradezu existentiell, um mit ihm zu einer Einheit besonderer Art zu verschmelzen. Es "bejaht sich selbst und den Feind" und "lebt im Ganzen und in den Teilen zugleich."¹⁵ Daß der Feind seine Meinung äußert, sieht dieses Denken als sein natürliches Recht an, denn es kämpft um seine geistige Existenz jeder, wenn er seine Weltanschauung propagiert, für seine Götter missioniert und anderen die eigene Weltsicht aufnötigen möchte.

Meinungen und Ideen sind Waffen im Existenzkampf, in dem jeder die eigenen führt und dem Gegner die seinen zu entwenden sucht. Der Dezisionist hält es für legitim, wenn jeder Kombattant auch seine eigene Weltanschauung ins Feld führt. Knörzer hat darum

¹⁴ Vgl. zur Auseinandersetzung mit Normativismen Klaus Kunze, Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung, Esslingen 1995.

¹⁵ Ernst Jünger, Der Kampf als inneres Erlebnis, S.76, 108.

Recht, wenn er den Faschismus auf der einen Seite sieht, den Nationalsozialismus aber auf der anderen, auf die, wie wir hier ergänzen dürfen, jeder weltanschauliche, ideologische oder religiöse Fanatismus gehört, sei er etwa ein christlicher Fanatismus, ein marxistischer oder ein liberaler Fanatismus.

III. Meinungsfreiheit als Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Das Grundgesetz fordert die Meinungsfreiheit in Art.5 Abs.I als nicht änderbares Verfassungsmerkmal. Kommunikationsfreiheit in politischen Dingen ist für die freiheitliche demokratische Staatsordnung aus den oben geschilderten geistesgeschichtlichen Gründen "schlechthin konstituierend".¹⁶ Als Wesensmerkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf die Meinungsfreiheit nicht abgeschafft werden. Wer dies unternähme, wäre ein Verfassungsfeind.

A. Meinungsfreiheit nach Art.5 GG

Indessen ist nicht jedwede Äußerung eine von Art.5 GG geschützte Meinungsäußerung. Wer behauptet: "Die Sonne dreht sich um die Erde", darf das zwar glauben. Nur steht ihm dabei nicht die Freiheit der Meinungsäußerung zur Seite. Art.5 GG schützt nur meinendes Dafürhalten und Wertungen. Tatsachenbehauptungen können nur richtig oder falsch sein, worüber man im Zweifel Beweis erheben könnte. Wer eine Tatsache behauptet, die nachweislich nicht wahr ist, steht darum nicht unter dem Schutze der Meinungsfreiheit.

Die Richtigkeit von Meinungen im juristischen Sinne kann man prinzipiell nicht beweisen, weil sie immer subjektiv und relativ auf den Äußernden bezogen sind. Für echte Meinungsäußerungen aber gilt: Die Verbreitung von Meinungen und Werturteilen ist erlaubt, ob diese auch wertvoll oder wertlos sind, richtig oder falsch, emotional oder rational, scharf oder übersteigert.¹⁷

B. Die verfassungsmäßigen Schranken der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit steht gemäß Art.5 Abs.II GG unter der Schranke der allgemeinen Gesetze und dem gesetzlichen Schutz der persönlichen Ehre. Das sind Gesetze, deren Zielrichtung nicht darin liegt, Meinungsäußerungen einschränken zu wollen, und die für alle gelten. Ihrerseits müssen solche Gesetze aber immer im Lichte der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit so ausgelegt werden, daß der Kernbereich dieses Rechts gewahrt bleibt.

¹⁶ BVerfG NJW 1958,257; 1966, 1603 ("für die moderne Demokratie unentbehrlich"); 1976, 1680; 1992, 1439; 1990, 1982.

¹⁷ BVerfG NJW 1983,1415 NPD von Europa, Beschluß vom 10.10.95, NJW 95, 3303, ständige Rechtsprechung.

C. Meinungsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG

Um die Meinungsfreiheit möglichst umfassend zu gewährleisten, hat das BVerfG eine Reihe von Zweifelsfragen generell zu ihren Gunsten beantwortet.

1. Auslegung bei mehreren Deutungsmöglichkeiten

Vielfach lassen Äußerungen mehrere Deutungen zu, von denen eine strafbar wäre und eine straflos. Einen Verfassungsverstoß stellt es nach der Auffassung des BVerfG¹⁸ dar, wenn die Gerichte einer Äußerung unter mehreren objektiv möglichen Deutungen diejenige geben, die zu einer Verurteilung führt, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Dieser Grundsatz kam etwa bei der Entscheidung über das Tucholsky-Zitat zum Tragen, Soldaten seien Mörder.¹⁹ Man könnte das auch so auffassen, es seien keine bestimmten Soldaten gemeint, etwa keine der Bundeswehr.

2. Gemisch von Meinung und Tatsache

Wenn eine Meinungsäußerung in Tatsachenbehauptungen dermaßen eingebettet ist, daß sie von ihnen abhängt, läßt das BVerfG zweifelhafte Behauptungen durchgehen, wenn ihr Verbot die Meinungsäußerung unmöglich machen würde. Vielfach steckt in Äußerungen nämlich beides zugleich, Meinung und Tatsachenbehauptung, etwa: ein Arzt erteile wucherische Rechnungen. Eine Mischung von Tatsachenbehauptung und Meinung sieht das BVerfG im Zweifel als erlaubte Meinungsäußerung an.²⁰

Diese Rechtsprechung führt etwa zu dem absurden Ergebnis, daß jemand einer Zeitung untersagen darf, er habe zu Ostern weiße Schnürsenkel getragen, nicht aber, er sei ein Faschist. Jemand sei ein Dieb, ist eine nachprüfungsfähige Tatsachenbehauptung. Ist sie falsch, kann gegen sie geklagt werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG tut eine Zeitung gut daran, statt dessen zu schreiben: Er sei ein Gauner. Darin liegt ein nicht angreifbares Werturteil.

So gelangt die Rechtsprechung zu einer ganz unangebrachten Besserstellung dessen, der unsachlich polemisiert, statt sich auf das Risiko nachprüfungsfähiger Tatsachenbehauptungen einzulassen.²¹

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat den Ehrenschatz gegen Rufschädigungen nach Beobachtung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Horst Sandler, abgeschafft. Unter Berufung auf die freie Meinungsäußerung siegen heute meistens die beklagten Beleidiger in Gerichtsprozessen der beleidigten Opfer.

¹⁸ BVerfG NJW 1991,3023; NJW 94,2943, ständige Rechtsprechung.

¹⁹ BVerfG Beschluß vom 10.10.95, NJW 95, 3303.

²⁰ BVerfG, Beschluß vom 22.6.1982, NJW 83,1415.

²¹ Martin Kriele, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897, 1900.

Sendler²² bringt das ganze Dilemma Beleidigter auf den Nenner: "Die Rechtsprechung des BVerfG bietet [...] hilfreiche Hinweise, Invektiven mit einem Rest von Zweideutigkeit so zu formulieren, daß sie für jeden Kenner eindeutig diffamieren, aber liebevollen Interpreten - so auch dem BVerfG - die Chance lassen, dem Schmähdank dank seiner zweideutigen Eindeutigkeit eine eindeutige Zweideutigkeit zu unterschieben."

3. Im Zweifel für die freie Rede

Insbesondere in öffentlich interessierenden Fragen spricht das BVerfG sich in Zweifelsfällen immer für die Zulässigkeit der freien Rede aus.²³ Wenn es noch irgendeine noch so abwegige Möglichkeit gibt, eine Beleidigung als politische Meinungsäußerung auszulegen, läßt sie das BVerfG durchgehen. So macht sich wegen Beleidigung strafbar, wer seinen Thekennachbarn mit "Nazi" anbrüllt, weil der ihm ein Bier über die Hose geschüttet hat. Klug beraten wäre der Gießer freilich, vor Gericht zu erklären, der Begossene hätte ihm gerade erzählt gehabt, die Bundeswehr fände er duftete. Wenn das "Nazi" nämlich *möglicherweise* ein Produkt *meinenden* Nachdenkens war, ist es erlaubt.²⁴

D. Keine Meinungsfreiheit für Beleidigungen

1. Strafbarkeit nach § 185 ff. StGB

a) Kein Grundrechtsschutz für Beleidigungen

Wer einen anderen als Hornochsen bezeichnet, will nach Auffassung der Rechtsordnung nur schmähen und äußert nicht ernstlich eine Meinung. Er macht sich strafbar nach § 185 StGB. Als Faustregel gilt: Es beleidigt, wer den anderen bloß kränken und in seiner Persönlichkeit treffen will.

Im Einzelfall gerät der Rechtsprechung die Abgrenzung solcher Formalbeleidigungen und Schmähungen von straflosen Meinungsäußerungen zum Glücksspiel.

So soll die Bezeichnung anderer als "braune Ratten" nach dem LG Paderborn eine erlaubte Meinungsäußerung²⁵ sein. "Rotlackierter Nazi" hält dagegen für eine Beleidigung das LG Wiesbaden.²⁶ Die Unitarier darf man nach Meinung des OLG Ham-

²² Sendler NJW vom 27. Juli 1994

²³ BVerfG B.v. 10.10.95, NJW 95, 3303, 3305, ständige Rechtsprechung.

²⁴ Vgl. auch LG Göttingen B.v. 21.12.1995, NJW 96, 1138: Die Musikanten *Böhse Onkelz* seien eine "Neonazi-Band" sei eine Formalbeleidigung, wenn es ersichtlich *nur* um Stimmungsmache und unsachliche Herabwürdigung jenseits jeden sachlichen Inhalts gehe.

²⁵ AG Lippstadt U.v. 6.8.93 -3 C 308/93-, bestätigt durch LG Paderborn B.v. 22.11.93 -1 S 180/93-.

²⁶ AG Wiesbaden U.v. 11.10.93, -78 Cs 6 Js 2710.4/93-: offenkundige Schmähung. Bestätigend LG Wiesbaden U.v. 16.8.94.

burg als "Nazi-Sekte" bezeichnen.²⁷ Aber einen "Altkommunisten im Geiste des Massenmörders Stalin" darf man einen anderen nicht straflos nennen, urteilte das AG Weinheim.²⁸

Dem Verteidigungsminister darf man nachsagen, er begehe durch Entsendung von Soldaten ins Ausland eine Beihilfe zum Völkermord.²⁹ Auch darf man Soldaten im allgemeinen als Mörder bezeichnen.

Eine Strafe wegen Beleidigung wegen Beleidigung verhängte hingegen das AG Mannheim³⁰ wegen eines Briefes: Eines Staatsanwalt habe Gestapo-Methoden angewandt. Das BVerfG hat eine ähnliche Entscheidung aufgehoben, nachdem rechtmäßig handelnden Beamten vorgeworfen worden war, sie wendeten Gestapo-Methoden an.³¹ Das Amtsgericht Aachen³² hielt es noch für erlaubt, den Düsseldorfer Innenminister Schnoor unter Berufung auf die Wortherkunft und den Brockhaus als Terroristen zu bezeichnen, weil er Angst und Schrecken verbreite. Das LG Aachen³³ hob das Urteil auf und verurteilte. Generell neigen Gerichte zu engherziger Auslegung, wenn Behördenvertreter kritisiert werden: Ein Oberstaatsanwalt gebe eine nationalsozialistische Weltanschauung in erschütternder Deutlichkeit zu erkennen, durfte auch ein medienbekannter Münchener Rechtsanwalt nicht sagen.³⁴

Man darf hingegen Polizeibeamte als abkassierende Bullen bezeichnen, wenn nicht auszuschließen ist, daß dies nicht den einschreitenden Beamten persönlich galt, sondern der Polizei im allgemeinen.³⁵

Nach Ansicht des BVerfG soll jeder Zweifelsfall zugunsten der Meinungsfreiheit gelöst werden. "Im Zusammenhang mit Wahlkämpfen verstärkt sich diese Regel zur" von Kriele³⁶ so genannten "Supervermutungsformel", wonach gegen "das Äußern einer Meinung nur in äußersten Fällen eingeschritten werden darf."³⁷ Dabei wird das Gericht häufig der persönlichen Ehre nicht gerecht, die als Ausfluß der Menschenwürde gleichen Verfassungsrang besitzt.

²⁷ OLG Hamburg U.v.31.10.1991, NJW 92, 2035.

²⁸ AG Weinheim NJW 94,1543, Grenze zur Schmähung.

²⁹ Nicht wegen Beleidigung strafbar, OLG Naumburg, nach vom FAZ 2.12.94.

³⁰ AG Mannheim Strafbefehl v.26.4.94 -29 Cs 207/94-.

³¹ BVerfG NJW 1992, 2815.

³² AG Aachen 48 Ds 42 Js 104/94 -757/94-.

³³ LG Aachen U.v.8.5.95, 71 Ns 42 Js 104/94 -19/95.

³⁴ AG München laut Artikel in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung 2.6.1994.

³⁵ BVerfG B.v. 23.9.1993, NZV 1994,486.

³⁶ Martin Kriele, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, 1897, 1898.

³⁷ BVerfG, Beschluß vom 22.6.1982, NJW 83,1415.

b) Speziell: Beleidigung von Juden

Der BGH sieht es in ständiger Rechtsprechung als Beleidigung an, die Verfolgung und Ausrottung von Juden im 3. Reich zu leugnen. "Die historische Tatsache," so wörtlich der BGH,

"daß Menschen nach den Abstammungskriterien der sog. Nürnberger Gesetze aus-
gesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden,
weist den [...] Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu. [...]
Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das
Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber ei-
ne besondere moralische Verantwortung aller anderen besteht."³⁸

Das BVerfG sieht diese Judikatur im Einklang mit dem Recht auf Meinungsfreiheit. Es erklärte dazu:

"Bei der untersagten Äußerung, daß es im Dritten Reich keine Judenverfolgung ge-
geben habe, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die nach ungezählten
Augenzeugenberichten und Dokumenten, den Feststellungen der Gerichte in zahlrei-
chen Strafverfahren und den Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft erwiesen
unwahr ist. [...] Wer diese Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen
von ihnen die persönliche Geltung ab."³⁹

Insbesondere sieht es der BGH als strafbare Beleidigung an, die Judenverfolgung als
jüdische Erfindung zu bezeichnen zu dem Zweck, Wiedergutmachungszahlungen zu emp-
fangen oder die Deutschen erpreßbar zu halten.

2. Strafbarkeit nach § 130 StGB

"Die Bundesrepublik" befindet sich nach Feststellung des Speyerer Verfassungsrechtlers
Quaritsch "seit ihrer Entstehung im ideologischen Kriegszustand mit dem Dritten Reich."
Die Verfolgten-Perspektive sei zugleich ihre offizielle Auffassung.⁴⁰ Aus ihr beurteilen
ihre Rechtsordnung und Justiz, was normativ und faktisch im historischen Rückblick als
wahr und falsch zu gelten hat. Darum steht von vornherein unter prinzipiellem Verdacht
einer versuchten Mohrenwäsche, wer historische Faktenbehauptungen korrigieren möchte.
Zu offensichtlich hängt die Richtigkeit moralischer Wertungen von der Wahrheit der
Fakten ab, auf die sie sich gründet.

Darum hat der Bundesgesetzgeber jüngst unter Strafdrohung gestellt jeden Versuch, die
Taten der Nationalsozialisten zu verharmlosen, wobei der Begriff der Verharmlosung die

³⁸ BGH NJW 1980, 45.

³⁹ BVerfG Beschluß vom 13.4.1994, NJW 94, 1779.

⁴⁰ Helmut Quaritsch, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2.Aufl. Berlin 1991, S.93.

gewünschte Dehnbarkeit besitzt. Wie weit diese jüngsten Gesetzesänderungen das gewünschte Ziel erreichen, läßt sich noch nicht absehen.

E. Wahrheit oder Unwahrheit?

1. Lügen sind nicht schutzwürdig

Eine falsche Tatsachenbehauptung, so erklären übereinstimmend das Bundesverfassungsgericht, der BGH und die Instanzgerichte, ist nicht schützenswert. Eine Lüge ist bewußt wahrheitswidrige Behauptung einer Tatsache. Unwahrheiten vermögen zur Meinungsbildung nichts beizutragen. Darum steht die Falschbehauptung nicht unter dem Schutz der Meinungsfreiheit.⁴¹ Wer ein Ereignis oder ein anderes Faktum als tatsächlich behauptet, obwohl er selbst es für unwahr hält, der lügt. In diesem einfachen Grundtatbestand ist der Rechtsprechung voll zuzustimmen. Mit Meinungsfreiheit hat dieser Fall auch nichts zu tun.

Theoretisch ist auch nicht bestreitbar, daß eine Faktenbehauptung, die nicht stimmt, keinen Wert hat. Wer sie aufstellt, obwohl er ihre Unwahrheit kennt, verdient nicht den Schutz der Meinungsfreiheit. Eine Lüge ist keine Meinung, sondern eine bewußte Täuschung über Fakten. In der Praxis fangen die Probleme leider hier erst an. Sie knüpfen sich an die Fragen: Woher weiß denn die Rechtsprechung im Einzelfall, was Wahrheit ist und was Unwahrheit? Wer schützt uns vor einer Rechtsprechung, die uns als unwahr verbieten will, was doch wahr ist? Ist nicht in Zweifelsfällen das beliebige Für-wahr-Halten selbst schon ein schützenswertes Recht? Eine Meinung zu bilden, hängt gewöhnlich von Vorkenntnissen über Fakten ab. Kann man die Meinungsfreiheit überhaupt schützen, ohne zugleich die Freiheit des einzelnen zu respektieren, für wahr zu halten, was er will? Darf jemand bestraft werden unter dem Vorwurf der Lüge, obwohl er selbst fest an die seine Wahrheit glaubt?

2. Kein Rechtsschutz für Unwahrheiten

Woher also weiß die Justiz im Einzelfall, ob eine Behauptung eine bewußte Unwahrheit ist? Wieviel tatsächlich Unwahres hören und lesen wir nicht tagein, tagaus, und die es reden und schreiben, glauben es selbst? Hier bleibt der Rechtsprechung praktisch kein anderer Weg als derjenige einer Beweisaufnahme. Durch Zeugen und andere Beweismittel kann es versuchen, die Wahrheit oder Unwahrheit aufzuklären. Wenn in der Zeitung XY eine Falschmeldung über den Bürger Z gestanden hat, nützt es ihr überhaupt nichts, wenn der Reporter gutgläubig auf ein ihm aufgetischtes Märchen hereingefallen ist. Das Zivilgericht wird ihn und die Zeitung auf Klage des Z verurteilen, die falsche Behauptung künftig nicht mehr aufzustellen. In Zivilprozessen ist es allein Sache der Streithähne, dem Gericht Be-

⁴¹ BVerfG NJW 80,2072; Beschluß vom 13.4.94, NJW 94,1779; ständige Rechtsprechung.

weise für ihre widerstreitenden Behauptungen anzubieten. Hier streitet Bürger gegen Bürger, etwa um das Recht des einen, in seiner Zeitung etwas über den anderen behaupten zu dürfen.

Im Grundsatz ebenso funktioniert ein Strafprozeß: Nur steht hier nicht Bürger gegen Bürger, sondern Staatsanwalt gegen Bürger. Wenn ein Staatsanwalt dem Angeklagten eine strafbare Falschbehauptung vorwirft, einen Meineid etwa, dann muß der Staatsanwalt den vollgültigen Beweis dafür liefern. Niemand darf wegen einer Aussage vor Gericht verurteilt werden, deren Unwahrheit nicht feststeht.

Zu den Erkenntnisquellen des Gerichts zählen dabei die in der Strafprozeßordnung zugelassenen Beweismittel. Keines Beweises bedürfen offenkundige Tatsachen. Wenn der Trickdieb bestreitet, die Oma am Bahnhof von Coburg bestohlen zu haben, weil es in Coburg gar keinen Bahnhof gäbe, bedarf es vor einem Coburger Gericht keiner Beweisaufnahme, daß dies nicht stimmt. Auf solche für die anwesenden Richter aufgrund persönlichen Erlebens bekannten Fakten sollte sich die Offenkundigkeitsregel beschränken.

3. Keine "Wahrheit" ideologischer Prinzipien

Weltanschauliche Annahmen, metaphysische und esoterische Überzeugungen oder religiöse Dogmen sind an die Person dessen gekoppelt, der sie äußert. Sie existieren nur in seinem Kopf. Im Rahmen eines Vortrags über Meinungsfreiheit kann ich nicht weiter vertiefen, daß der Kosmos ideeller Güter nur in uns existiert.⁴² Für unsere Überlegungen genügt: Wertüberzeugungen, Jenseitsideen, ideologische Axiome und dergleichen mehr sind keine beweisbaren Fakten. Sie genießen darum den vollen Schutz der Meinungsfreiheit.

Das ist für jeden von hohem praktischen Wert, der grundsätzlich anderer Ansicht als der jeweilige Zeitgeist samt Staatsschutz und Justiz. Er darf dann nicht belangt werden für seine Ideen, auch wenn diese als ketzerisch oder subversiv gelten. Der Freiraum dessen, was als Glaubensüberzeugung justizfrei zu bleiben hat, muß im Zweifel groß sein. Dem Abweichler droht sonst eine Justiz, die ihm als falsche Tatsachenbehauptung, also als Lüge, verbietet, was er doch von Herzen glaubt. Jede Ideologie möchte sich der Herrschaft und der Justiz bemächtigen und ihre Lehre als beweisbares Faktum ausgeben, dem gegenüber eine abweichende Meinung nur Lüge sein kann.

Aus Sicht einer Doktrin, also einer kohärenten Werteordnung, erscheint jede ihr entprechende Aussage als wahr und jede ihr widersprechende als falsch. Wie sehr das für jede Herrschaftsideologie gilt, schilderte Donoso plastisch anhand der katholischen:

"Die Freiheit in der Wahrheit ist ihr heilig, die im Irrtum ist ihr ebenso verabscheuungswürdig wie der Irrtum selbst; in ihren Augen ist der Irrtum ohne Rechte geboren und lebt ohne Rechte, und dies ist der Grund, weshalb sie ihm nachspürt, ihn verfolgt bis in die geheimsten Schlupfwinkel des menschlichen Geistes; weshalb sie ihn auszurotten sucht. Und diese ewige Illegitimität, diese ewige Nacktheit und

⁴² Vgl. dazu ausführlich Klaus Kunze, Mut zur Freiheit - Ruf zur Ordnung, 1995.

Blöße des Irrtums ist sowohl ein religiöses als auch ein politisches Dogma. Zu allen Zeiten haben es alle irdischen Gewalten verkündet: Alle irdischen Gewalten haben das Prinzip, auf dem sie beruhen, der Diskussion entzogen; alle haben das diesem Prinzip entgegenstehende Prinzip Irrtum genannt und haben es jeder Legitimität und jeden Rechtes entkleidet."⁴³

Auch im freiesten Land, das es je auf deutschem Boden gab, gibt es herrschende Doktrinen, die von ihren beamteten Beschützern wie Wahrheiten hochgehalten werden. Ihr Gegenteil gilt als bar jeder Legitimität und jeden Rechts. Ich übe keine besondere Kritik, wenn ich das ganz ungerührt feststelle. Es ist bloß eine heute verbreitete Illusion, unser Land und unsere Zeit machten eine Ausnahme von dem, was immer galt und gilt. Wer aber die heiligsten Illusionen der herrschenden Mehrheit nicht teilt, ist klug, für einen weiten Geltungsbereich der Meinungsfreiheit zu kämpfen.

4. Keine "Wahrheit" von Interpretationen

Nicht nur abstrakte ideologische Prinzipien entziehen sich dem Tatsachenbeweis und dürfen als Meinungen frei geäußert werden. Dasselbe muß gelten für die interpretierende Verknüpfung und Auswahl von Fakten zu einem Gesamtbild. Insbesondere meinungsfrei bleiben müssen darum Geschichtsinterpretationen und -bewertungen. Dagegen neigt jede herrschende Macht dazu, sich ein Geschichtsbild zurechtzumachen, das ihre Herrschaft legitimiert, und dieses Geschichtsbild als Faktum auszugeben.

So brüstete sich der Marxismus, eine Wissenschaft mit beweisbaren Tatsachen zu sein. Eine Justiz, die ihm das abnehmen würde, müßte jeden ohne Rücksicht auf Meinungsfreiheit wegen unwahrer Tatsachenbehauptungen verurteilen, der etwa die marxistische Doktrin bestreitet, nach der die Historie eine Geschichte von Klassenkämpfen sei. Es ist aber eine Frage der Bewertung, ob man etwa die Pariser Kommune als einen Klassenkampf betrachtet, ob die eigene Epoche goldenen Zeiten entgegengeht und ob der jeweilige Vorgänger der jeweiligen Machthaber ein verbrecherisches Regime geführt habe. Es ist eine positivistische Illusion, man könne historische Ereignisse als Fakten festschreiben wie Lottozahlen und Abweichungen vom verordneten Geschichtsbild als Lüge bestrafen. In seiner Dankrede für den Preis des Historischen Kollegs in München führte Johannes Fried im vergangenen Jahr aus:

"Reine Sachdarstellung, purer Tatsachenbericht sind schlechthin unmöglich. Als phantasiebedingtes Sprachgebilde ist Geschichte widersprüchlichem Verstehen ausgeliefert, durch Scheinobjektivität manipulierbar, geradezu verfälschbar, auch als 'Lüge' diffamierbar."⁴⁴

⁴³ Juan Donoso Cortés, Essay über den Katholizismus, den Liberalismus und den Sozialismus, 1851, Hrg. Günter Maschke, Weinheim 1989, S.22.

⁴⁴ Johannes Fried, Die Garde stirbt und ergibt sich nicht, FAZ 3.4.1996. Der vollständige Text wird in der "Historischen Zeitschrift" erscheinen.

Insbesondere die Richtigkeit historischer Sammelbegriffe wie Kreuzzüge, deutsche Revolution 1848 - War sie eine? -, Gründerzeit ist immer auch eine Meinungssache. So darf man aus Sicht der westlichen Wertegemeinschaft bedauern, daß Napoleon bei Waterloo unterlag, und man mag diesen Krieg nicht als Befreiungskrieg verstehen, sondern als Rückfall in Deutschtümelei. Man darf straffrei meinen: Er gab gar keinen Befreiungskrieg! Man muß auch meinen dürfen: Es gab gar keine Oktoberrevolution, sie war nämlich ein Putsch; es gab keine Novemberverschörer, sie waren nämlich Helden; es gab keine Goldenen Zwanziger, die waren nämlich ein endloses soziales Elend; es gab nicht, es gab nicht... Mit Recht fuhr Fried mit den Worten fort:

"Das ist das Paradox der Geschichte: Der Historiker wird zum sprachlichen Schöpfer der Welten, die er erforscht. Wo ist dann Wahrheit? Was aber von der Sprache gilt, gilt noch mehr von der gedanklichen Auffassung vergangenen Geschehens, den Sozialtheorien und Erklärungsmodellen."

5. Meinungen, die auf Tatsachenannahmen beruhen

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt tendenziell einen vollkommenen Schutz der Freiheit, sich eine Meinung zu bilden. Niemand kann sich eine Meinung bilden, bevor er sich über Fakten informiert hat. Niemand aber kann sich umfassend über alle Fakten informieren. Die Meinungsfreiheit erfordert darum den Schutz, bestimmte Tatsachen zu erfahren, zu glauben, zu gewichten, zu werten und der eigenen Meinungsbildung zugrunde zu legen. Wenn eine geäußerte Meinung mit einer angenommenen Tatsache so unzertrennlich verquickt ist, daß man das eine nicht vom anderen trennen kann, nimmt die in der Meinung enthaltene Tatsachenannahme als Voraussetzung der Meinungsbildung am Schutz der Meinungsfreiheit teil.⁴⁵

6. Resumee

Einerseits fordert die Rechtsprechung des BVerfG eine möglichst geringe Einschränkung der Meinungsfreiheit in politischen Fragen, denn die Demokratie könne Schaden nehmen, wenn bei nur begrenzter Meinungsfreiheit von der Rechtsprechung eine "einschüchternde Wirkung" bzw. ein "abschreckender Effekt"⁴⁶ ausgehe. Es dürfe nicht zu Verhältnissen kommen, erklärte der Verfassungsrichter Grimm, in denen aus Furcht vor Strafe auch zulässige Kritik unterbleibe.⁴⁷ Andererseits gibt es gerade auch im rechten publizistischen Spektrum eine ständige Gratwanderung zwischen noch eben erlaubten Andeutungen und schon verbotenen Äußerungen, die von den äußernden Personen selbst als Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung gleichermaßen verstanden werden und an deren faktische Richtigkeit sie fest glauben. Diese Diskrepanz führt dazu, daß so mancher

⁴⁵ BVerfG NJW 83, 1415; Beschluß vom 13.4.94, NJW 94,1779; ständige Rechtsprechung.

⁴⁶ BVerfG E 43, 130 (136); NJW 1995, 3303.

⁴⁷ Dieter Grimm, NJW 1995, 1697 (1704).

verständnislos davor steht, daß man straffrei Soldaten als Mörder bezeichnen darf, aber nicht straffrei Angehörige eines nicht seßhaften Volksstammes südindischer Herkunft unter pauschalen Verdacht stellen darf, ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch Diebstähle zu sichern.⁴⁸ Die Liste ließe sich beliebig verlängern.

IV. Faktische Grenzen der Meinungsfreiheit durch Meinungsmonopole

A. Keine Meinungsermöglichkeitsfreiheit

Unsere Überlegungen zum Problemfeld der Meinungsfreiheit in Deutschland müßten unvollständig bleiben ohne eine Antwort auf die Frage: Wo bleibt bei aller Meinungsfreiheit für talkschauende Ehrabschneider und linksradikale Volkspädagogen eigentlich die Meinung der sogenannten schweigenden Mehrheit im Lande? Die Mehrheit ist zum medialen Schweigen verurteilt, weil sie keinen Zugang zu den Fernsehstudios und Redaktionen hat. Sie bleibt darum an den Stammtisch verbannt. Ob und wie der einzelne sich innergesellschaftlich überhaupt artikulieren kann, überläßt die liberale Rechtsordnung dem freien Spiel der Kräfte. Keinem Sprecher gibt sie ein einklagbares Recht auf Zuhörer. Darum artikuliert sich im Liberalismus eben ein jeder, so gut er es vermag. Das freie Spiel der Kräfte teilt die Gesellschaft in eine kleine Minderheit hinter den Mikrofonen der Massenmedien und in die große Mehrheit der ewigen Zuhörer in der ersten Reihe und auf den hinteren Bänken.

Der Grund dafür ist einfach: Seine Meinung kann nur derjenige vervielfältigen, der die Macht über die technischen Massenmedien unserer Zeit hat. Meinungsfreiheit ist bloß eine Freiheit von etwas, und zwar rechtlich die Freiheit von staatlicher Zensur. Wer frei von etwas ist, frei von einem Zwang oder einer Unterdrückung etwa, hat dadurch noch gar nichts. Freiheit ist immer ein Negativum. Sie schenkt nichts, sie befreit nur von etwas.

Unter modernen Bedingungen kann aber durch Meinungsäußerung nur der gesellschaftlichen Einfluß ausüben, der mehr hat ein dieses Negativum: Er benötigt positiv die Macht, im Massenmedium zu Wort zu kommen. Mit dieser Macht geht es ihm aber, wie es dem Poeten in Schillers Gedicht mit allen irdischen Gütern geht: "Was tun, spricht Zeus, die Welt es weggegeben!" So sind wir am Ende unserer Überlegungen wieder an ihrem Ausgangspunkt angelangt und stellen fest: Seine Meinung frei äußern zu können, bleibt eine Machtfrage.

Sie frei äußern zu dürfen, ist - liberaler Ideologie zufolge - eine Rechtsfrage. Im Liberalismus bedient die Gesellschaft sich des Staates. Sie macht sich seine Entscheidungsmacht zunutze. Auf der Grundlage liberaler Ideologie enthält sich der liberale Staat weitestmöglich eigener Eingriffe in die Meinungsfreiheit seiner Bürger und trifft eine gesetzliche Grundentscheidung des Inhalts: Jeder darf seine Meinung äußern, wenn und soweit es in

⁴⁸ Akte LG Schwerin 41 Ns 17/94.

seiner Macht steht. Wie weit diese reicht, bleibt dem freien Machtspiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen.

Der Staat gewährleistet also nur die Meinungsfreiheit von staatlichem Eingriff. Wie die anderen Grundrechte auch ist die Meinungsfreiheit konzipiert als Abwehrrecht gegen staatliche Verbote. Aufgrund Art.5 GG wird die Macht des Staates begrenzt, Meinungsäußerungen zu verbieten. Ein natürliches Recht, seine Meinung zu sagen, wird dabei vorausgesetzt. Für die praktische Fähigkeit, dieses Recht innergesellschaftlich effektiv zur Geltung zu bringen, interessiert sich die Rechtsordnung nicht.

B. Die Meinungsingenieure

Das freie Spiel der Kräfte brachte Medien in die Hände von bloßen Geschäftemachern, aber auch von Ideologen, Volkspädagogen und Meinungsingenieuren. Man kann heute das geistige, politische religiöse und moralische Klima eines Landes vom grünen Tisch aus planen und danach fabrizieren.⁴⁹ Martin Kriele, Professor für öffentliches Recht in Köln, geht hart mit ihrer Macht und der hilflosen Rechtsprechung ins Gericht:⁵⁰

"Die Medien rufen 'Pressefreiheit!', auch wo diese gar nicht in Frage gestellt ist, sondern lediglich dem Ehrenschatz abgewogen werden soll. Sie rufen 'Demokratie!', auch wo diese gar nicht auf dem Spiel steht und meinen ihre Privilegien. [...] Je hemmungsloser die Angriffe auf die persönliche Ehre geführt werden dürfen, desto mächtiger werden diejenigen, die über die Instrumente des Rufmords verfügen. Je mächtiger sie werden, desto mehr Angst flößen sie ein und desto mehr Lohn verspricht es zugleich, ihnen zu Diensten zu sein und ihren Wünschen entgegenzukommen. Was sie in erster Linie wünschen, ist: Macht und noch mehr Macht. Sie haben z.B. die Macht, einen Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten scheitern oder passieren zu lassen."

Sie benutzen ihre Macht in zunehmendem Maße für eine Art ideologisches Blockwartum: Wer gegen ihre Sprachregelungen verstößt, fällt dem Verdikt moralischer und politischer Inkorrektheit anheim. Während sich der Staat jeder Einflußnahme auf die Meinungsfreiheit enthält, funktionieren die gesellschaftlichen Mechanismen der moralischen Selbstzensur immer erbarmungsloser. Ihre einschüchternde Wirkung besteht zum einen in der Schere im Gehirn: Jeder weiß, was er bei Meidung gesellschaftlicher Acht nicht sagen darf. Spricht er es doch aus, schützt ihn keine Justiz vor den Folterinstrumenten jener medialen Hetze, die ihn ungestraft schmähen darf, solange sie für diese Schmähungen nur auf sachbezogene Anknüpfungspunkte verweisen kann. Walter Schmitt Glaeser formulierte über solche erlaubten Ehrenkränkungen jüngst:

⁴⁹ Peter Berglar, *Criticón* 1987,153, (155).

⁵⁰ Martin Kriele, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, *NJW* 1994, 1897.

"Es handelt sich dabei zwar nicht um staatliche, sondern um gesellschaftliche Sanktionen, die aber nicht weniger gewichtig und verletzend sein können, vor allem, wenn es sich um Rufmord handelt, der praktisch den bürgerlichen Tod bedeuten kann. Aber auch wenn es nicht soweit kommt, sind vornehmlich die Medien durchaus in der Lage, die mittelalterliche Folter mit andern Instrumenten wieder aufleben zu lassen; jedenfalls ihre Prangerwirkung ist unbestritten."⁵¹

So gilt es mit den Worten Steffen Heitmanns Abschied zu nehmen von Illusionen über die Reichweite der Meinungsfreiheit:

"...Wir aus der DDR waren besonders auch wegen der garantierten Meinungsfreiheit mit einer großen Hoffnung und - wie sich jetzt zeigt - Illusion in die freiheitliche, demokratische Grundordnung eingetreten. Ich mußte erleben, daß es bei drei Vierteln der Medien eine Art von gut funktionierender Zensur gibt, die mit der in der DDR in gewisser Weise vergleichbar ist. Nur geschieht sie heute in aller Öffentlichkeit, durch Abstimmungen untereinander, durch indirekten Druck gegen Leute, die aus dem Schema ausbrechen."⁵²

"Die Situation ist unerträglich," resümiert der Bayreuther Verfassungsrechtler Schmitt Glaeser. Er beklagt eine "unerträgliche Rohheit des Umgangs miteinander, vor allem in der politischen Auseinandersetzung, und die immer stärker um sich greifende Unsitte, Meinungsverschiedenheiten nicht mehr mit Argumenten, sondern mit Angriffen gegen Personen auszutragen, wobei oft auch Familienangehörige des politischen Gegners nicht verschont werden." Kommunikationsfreiheit in *politicis* bleibe denen vorbehalten, "die ihre Meinung ohne Rücksicht auf andere, mit Verleumdung des politischen Gegners und im Wege des Rufmords, durchsetzen. Ein geistiger Meinungskampf, wie ihn das Grundgesetz vorsieht und Art.5 GG schützen soll, wird unter diesen Umständen nicht mehr stattfinden können."⁵³

Heute muß der Bereich dessen, was ungestraft gesagt werden darf, durch Gegenmacht gegen die mediale Großinquisition täglich bewahrt und vergrößert werden. Die Chancen liegen in der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit in Verbindung mit neuen technischen Möglichkeiten, seine Meinung zu vervielfältigen und zu verbreiten und Medienmonopole durch Nutzung moderner Techniken umgehen.

⁵¹ Walter Schmitt Glaeser, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, NJW 1996, 873 (879).

⁵² Steffen Heitmann, Interview, in: JF 35/1994 v.26.8.1994, S.3.

⁵³ Schmitt Glaeser a.a.O., S.878.